

§ 5 T-AAG Entstehung und Fälligkeit des Abgabeananspruches

T-AAG - Aufenthaltsabgabegesetz 2003, Tiroler

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.11.2024

1. (1) Der Abgabeananspruch für Nächtigungen in Beherbergungsbetrieben entsteht mit der Beendigung des Aufenthalts.
2. (2) Der Abgabeananspruch auf das Freizeitwohnsitzpauschale entsteht jeweils im Nachhinein mit 1. November. Wird ein Freizeitwohnsitz vor diesem Zeitpunkt aufgegeben, so entsteht der Abgabeananspruch mit dem Tag der Aufgabe. Wird ein Freizeitwohnsitz vor dem 1. November aufgegeben oder erstmals bezogen, so ist für die Berechnung des Freizeitwohnsitzpauschales für jeden vollen Monat der Verfügungsberechtigung ein Zwölftel des Pauschales heranzuziehen. Restzeiten von mehr als zwei Wochen sind auf einen vollen Monat aufzurunden.
3. (3) Der Abgabeananspruch auf das Campingpauschale entsteht mit der Entfernung der mobilen Unterkunft. Wird diese nicht spätestens am Ende der laufenden Saison entfernt, so entsteht der Abgabeananspruch jeweils mit dem Beginn der nächsten Saison neu.
4. (4) Die Abgabe wird mit der Entstehung des Abgabeananspruches fällig.

In Kraft seit 01.10.2003 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at